

Jeder sichere Zeilmesser muß eine bestimmte Größe des Werkes besitzen. Dies ist eine unumstößliche Grundbedingung, sonst sinkt er herab zur Spielerei, zum Scherz und zur Lächerlichkeit! (V/918)

#### Zur Frage der unzerbrechlichen Uhrgläser

Sollen die Uhren von den Fabrikanten an die Uhrmacher mit unzerbrechlichen Uhrgläsern geliefert werden? Über diese Frage ist auch im Zentralverband gesprochen worden.

Es müssen folgende Punkte dabei beachtet werden: 1. Das schönste unzerbrechliche Uhrglas beeinträchtigt das Aussehen der Uhr, da ein Kristallglas immer noch feiner wirkt. Eine Uhr mit Kristallglas ist also besser zu verkaufen. 2. Der Verkaufspreis der Uhr mit unzerbrechlichem Glas ist höher, was den Verkauf nicht beschleunigen wird. 3. Der Verkauf dürfte dadurch erleichtert werden, daß der Uhrmacher dem Kunden anbietet, ihm nachträglich ein unzerbrechliches Glas einzusetzen. Jede Uhr wird sich aber nicht dazu eignen. Man könnte nun sagen, am besten kann dies der Uhrmacher beurteilen. Und es ist auch von einer Seite vorgeschlagen worden, die Fabrikanten der unzerbrechlichen Uhrgläser sollten ihre Fabrikate nur an Detaillisten verkaufen.

Wie stellen sich die Kollegen zu dieser Frage? (V/852)

#### Gangleistungen deutscher Gebrauchs-Wanduhren

Dieser Aufsatz hat sehr interessiert, und die gemachten Untersuchungen sind sicher sehr wichtig. Beim Lesen ist mir ein Vorkommnis eingefallen, das ich hier gern zum Nutzen aller wiedergeben möchte.

Ich hatte eine 14-Tage-Federzug-Rahmenuhr gekauft und in einer Gastwirtschaft aufgehängt. Beim Ausprobieren in der Werkstatt ging die Uhr richtig. Als sie aber in der Gastwirtschaft aufgehängt war, ging sie völlig unzuverlässig, entweder nach oder auch vor. Da ich ein Prellen an den Begrenzungsstiften für die Gabel vermutete, entfernte ich die Stifte. Es half aber nichts, sie war nunmehr überhaupt nicht mehr zu regulieren. Bei der gründlichen Untersuchung des Ganges stellte ich dann fest, daß das Prellen beim Eingangshaken stattfand. Durch zuviel Rückfall stieß die Spitze des Eingangshakens auf die Rückfläche des Steigradzahnes, so daß sich in dieser kurzen Zeit ein ganz großer Ansaß auf der Hakenfläche gebildet hatte. Durch Herausschleifen dieses Ansaßes mit meinem kleinen Facettenschleifstein bekam der Gang weniger Rückfall. Außerdem schaffte ich noch Platz durch Schlankerfeilen der Steigradzähne. Die frühere Form dieser Zähne war mehr die Form eines Weckersteigrades, und deshalb fehlte es an Platz für die freie Bewegung des Eingangshakens. Nunmehr war die Uhr genau zu regulieren. (V/870)

Robert Matthay.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Steuergutscheine über 40% der Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuer für ein Jahr als Mittel der Steuererleichterung

Die steuerliche Entlastung der Wirtschaft soll nun endlich ernstlich in Angriff genommen werden. Zwar gestaltet die Finanzlage des Reiches noch nicht, sofort auf die für die Erleichterung der Belastung angesetzten Beträge durch direkte Herabsetzung der Steuern zu verzichten, gleichwohl soll aber vom 1. Oktober 1932 ab Steuernachlaß durch ein eigenartiges Verfahren eintreten, nämlich durch Aushändigung von Steuergutscheinen. Mit dem Werte dieser Scheine und der Verwendungsmöglichkeit sowie den sich dabei ergebenden Vorteilen wird man sich eingehend vertraut zu machen haben. Vermutlich werden die Steuergutscheine sich eines regen Interesses seitens der Wirtschaft erfreuen.

Einen Anspruch auf Steuernachlaß erwirbt:

1. wer in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 Umsatzsteuer, Gewerbesteuer oder Grundsteuer, soweit sie innerhalb dieses Zeitraumes fällig wird, entrichtet,

2. wer in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 innerhalb eines Kalendervierteljahrs in seinem Betrieb im Durchschnitt mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932.

Dieser Steuernachlaß wird in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 bei der Entrichtung von Reichsteuern durch Annahme von Steuergutscheinen gewährt.

Die Gutscheine werden in Höhe von 40% der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig gewordenen und auch entrichteten Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuerbeträge ausgegeben. Wer also z. B. in der fraglichen Zeit 1000 RM Umsatzsteuer, 400 RM Gewerbesteuer und 200 RM Grundsteuer zahlt, bekommt 640 RM Steuergutscheine, immer vorausgesetzt, daß keine Steuern rückständig sind.

Für die Ausgabe der Steuergutscheine ist das Finanzamt zuständig. Wer einen Anspruch auf Steuernachlaß geltend zu machen hat, muß dort einen Antrag auf Ausfertigung von Steuergutscheinen stellen, spätestens bis zum 31. März 1934. Zur Information der Finanzämter haben die für die Erhebung der Gewerbe- und Grundsteuer zuständigen Kassen am Ende eines jeden Kalendervierteljahrs die Beträge, für welche Gutscheine ausgegeben werden können, anzuzeigen.

Als Beschäftigungsprämie (oben unter 2) wird für die Mehrbeschäftigung je eines Arbeitnehmers ein Steuergutschein im Betrage von 100 RM gewährt. Erstreckt sich die Dauer der Mehrbeschäftigung z. B. auf ein Jahr, so erhält der Arbeitgeber für die vier Vierteljahre je 100 RM, also 400 RM in Gutscheinen. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Vierteljahrs, in das die Mehrbeschäftigung der Arbeitnehmer fällt, gestellt werden.

Die Steuergutscheine werden in Beträgen von 50, 100, 200, 1000 RM und höher ausgegeben. Sie lauten nicht auf den Namen desjenigen, für den sie ausgestellt sind, sondern auf den Inhaber. Sie sind ähnlich wie Aktien oder Pfandbriefe Inhaberpapiere, die an jeder deutschen Börse zum Handel zugelassen sind; sie können als Kreditgrundlage Verwendung finden und sind reichsbank-lombardfähig, wobei die Kursentwicklung des neu eingeführten handelsfähigen Papiers eine Rolle spielt. Kleinere Abschnitte von 10 und 20 RM werden für Steuerpflichtige, die am 30. September 1933 noch die Ausgabe von Steuergutscheinen für einen Betrag, der niedriger ist als 50 RM, beanspruchen können, ausgegeben werden.

Die Gutscheine können von 1934 ab in Höhe von je einem Fünftel für alle Reichsteuern, mit Ausnahme allerdings der Einkommen- und Körperschaftsteuer, in Zahlung gegeben werden. Da jedes Jahr nur ein Fünftel des Nennbetrages bei den Steuern in Zahlung gegeben werden kann, verteilt sich demnach die Einlösung der Gutscheine